BSch 8/2. Teilbereich in Bensheim- Schwanheim

Quartier zwischen den Straßen "Am Falltor", "Auf der Hochzeit" und der "Schulzengasse"

STADT BENSHEIM

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO 1990 und der PlanZVO 1990

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO**
   - Die Art der baulichen Nutzung wird als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. als „Dorfgebiet" entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 4 bzw. § 5 BauNVO, ergänzend hierzu gelten die Festsetzungen der Nutzungsschablone.

2. **Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO**
   - Das Maß der baulichen Anlagen wird in der Nutzungsschablone durch die maximal überbaubare Grundfläche pro Gebäude (GR) bzw. durch die max. Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ ist durch zulässige Nebenanlagen um max. 0,1 zulässig.
   - Für Bauflächen mit der Gebietsziffer A, D, E und F sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Für Bauflächen der Ziffer B und C sind auch zwei Vollgeschosse zulässig, mit der Einschränkung, daß im Fall der Errichtung von zwei Vollgeschossen das obere Vollgeschoß zwingend als Dachgeschoß auszubilden ist.
   - Die maximale Höhe baulicher Anlagen dürfen die der Gebietsziffer zugeordneten Werte nicht überschreiten. Diese Angaben beziehen sich auf die Hohenlage der im Mittel gemessenen Oberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Bezugspunkt) bzw. dem vorhandenen Geländeniveau. Die zulässige Traufhöhe ergibt sich aus dem Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Oberkante Dachhaut am Traufgesims bzw. dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der aufgehenden Außenwand.

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO**
   - Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Vordächer und Terrassen (keine Erker), sofern diese im einzelnen nicht breiter als 3 m sind, bis max. 1 m zulässig.
   - Die Bauweise ist in der Nutzungsschablone und die Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung) ist in der Planzeichnung dargestellt. Zulässig sind nur Einzelhäuser, ausgenommen für Bauflächen mit Ziffer C sind auch Doppelhäuser zulässig.
   - Im Baugebiet F ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Zufahrt pro Grundstück zulässig.

4. **Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
   - Die zulässige Zahl der Wohneinheiten wird für Bauflächen mit der Ziffer A, D und F auf maximal 2 (WE) und für Bauflächen mit der Ziffer B und C auf maximal 1 Wohneinheit pro Gebäude festgesetzt.

5. **Garagen und Stellplätze nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO**
   - Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. Im Baugebiet F ist außerdem 1 Stellplatz im Vorgartenbereich zulässig.

6. **Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO**
   - Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baufenster zulässig. Terrassen mit einer Fläche bis zu 25 m² und Gerätegeschuppen bis zu einer Größe von 30 m² sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden.
   - Die Errichtung der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen möglich. Den Versorgungsträgern sind erforderliche Flächen zur Verfügung zu stellen.

7. **Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
   - Die Erschließung der im rückwärtigen Grundstücksbereich liegenden Bauflächen erfolgt über private Stichzufahrten. Die Ausbaubreite beträgt 3 m. Hierfür gelten die Bestimmungen der HBO (Verkehrssicherungspflicht, Brandschutz, Freihaltung, Baulasten etc.).

8. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB**
   - Zur Sicherung der Erschließung wird zugunsten der Anlieger von Bauflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich für die im Plan dargestellten Privatzufahrten ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt.

9. **Einschränkung bestimmter, die Luft verunreinigender Stoffe gemäß § 9 (1) Nr. 23 u. Abs. 5 BauGB**
   - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionsgrenze an Schwefeloxid (SO_x), Stickstoffoxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffes gleichwertig oder geringer zu den Emissionen von Heizöl EL sind.

10. **Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB**
    - Die Parzelle 2320/9 wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen „Kindergarten" festgesetzt.

11. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB**
    - Die Vorgartenzone (F1) der privaten Grundstücke sind zu mind. 80 % mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen der Artenliste zu bepflanzen.
    - Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen im Osten und Südwesten des Geltungsbereiches (F4) ist je 100 qm ein Obstbaum zu pflanzen.
    - Entlang der rückwärtigen Grundstücksflächen ist entsprechend der Plandarstellung eine Hecken- und Obstgehölzpflanzung (F2 + F3) mit einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Für die Obstgehölze gilt die Pflanzung von einem Baum je 50 qm Fläche.
    - Bäume mit mehr als 20 cm Stammumfang (gemessen in 1m Höhe), die im Bereich der nicht überbaubaren Flächen liegen sind zu erhalten, vor schädlichen Einflüssen zu schützen und bei Abgang durch Nachpflanzung (Mindeststammumfang 16 cm) zu ersetzen.

12. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB**
    - Die im Plandient gekennzeichneten Maßnahmen (F1 – F4) sind als Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Die verbleibende Biotopwertdifferenz ist in Form einer Gesamtmaßnahme (Ersatzmaßnahme F 5 – siehe Karteraukarte) außerhalb des Geltungsbereiches über das Instrument des Ökokontos – Umbuchung von bisher intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland - in der Gemarkung Bensheim, Flur 22, Flurstücke 14/1 und 14/3 auszugleichen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 (4) BauGB (nachrichtliche Übernahme landesrechtlicher Festsetzungsmöglichkeiten) in Verbindung mit § 81 (1) HBO

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 87 (1) Nr. 1 HBO**

1.1. **Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung**
   - Für Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Dächer von baulichen Nebenanlagen sind grundsätzlich in Neigung und Material den Hauptgebäuden anzupassen. Die zulässige Dachneigung ist in der Nutzungsschablone festgesetzt. Flachdächer sind nur bei Nebenanlagen in Form von begrünten Dächern zulässig.
   - Für die Dacheindeckung sind rot- bis rotbraunfarbene Betondachsteine oder Dachziegel zu verwenden. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

1.2. **Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachüberstände**
   - Dachaufbauten sind grundsätzlich in Form, Neigung und Material wie das Hauptdach auszuführen. Sie sind zugelassen, sofern die Summe der Ansichtsbreiten der Einzeldachaufbauten nicht mehr als die Hälfte der Dachlosenlänge beträgt und die Aufbauten einen Mindestabstand von 2,5 m zur Giebelwand einhalten.
   - Dacheinschnitte sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Dachfläche lässig. Dachversätze und Dachrücksprünge sind unzulässig.
   - Dachüberstände dürfen traufseitig 0,5 m, giebelseitig 0,5 m nicht überschreiten.

2. **Einfriedungen nach § 87 (1) Nr. 3 HBO**
   - Als seitliche Einfriedungen der Grundstücke untereinander sind nur lebende Hecken, auch mit innenliegendem Maschendrahtgeflecht, bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Mit der Zustimmung des Nachbarn sind ebenfalls geschlossene Einfriedungen auf der seitlichen Grundstücksseite, aber nur entlang der Erschließungswege zulässig. Für straßenseitige Einfriedungen sind auch Zäune bis 2,0 m sowie Sockelmauern bis 0,4 m zulässig. Für die beschriebenen Einfriedungen sind einheimische Gehölze entsprechend der Pflanzliste zu verwenden.

3. **Gestaltung von Stellplätzen und privaten Grundstückszufahrten § 87 (1) Nr. 4 HBO**
   - Stellplätze und private Grundstückszufahrten sind aus wasserdurchlässigen Material herzustellen. (z.B. breitfugiges verlegtes Pflaster mit Rasenreinsaat, Rasengittersteine, Schotter, Kies o.ä). Überschüssiges Oberflächenwasser ist in seitlich angrenzende Grünflächen oder Versickerungsflächen nach ATV A 138 zu entwässern.

4. **Nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 87 (1) Nr. 5 HBO**
   - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die nicht überbauten Grundstücksteile sind zu mindestens 80 % gärtnerisch zu gestalten. Je 100 qm ist ein Baum vorzugsweise der beiliegenden Artenliste zu pflanzen.

5. **Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser nach § 42 (2) HBO und § 87 (2) Nr. 3 HBO in Verbindung mit § 55 HWG**
   - Zur Trinkwassereinsparung (§ 55 HWG) ist das Niederschlagswasser (Regenwasser) sämtlicher Dachflächen in Zisternen (Volumen mind. 30 l/qm Dachfläche) aufzufangen und zu nutzen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sollten auf Grundlage der "Empfehlung für Bau - und Betrieb von Regenwasseranlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden" des Hess. Ministers für Umwelt- und Reaktorsicherheit von 1994 (Neuauflage) getroffen werden. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Ausnahmen sind Regentonnen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 200 l.
   - Nicht verwendetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist genehmigungspflichtig und darf nur erfolgen, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, daß die Versickerung oder sonstige Ableitung nicht möglich ist. Dies gilt auch für das überschüssige Wasser aus dem Überlauf von Zisternen. Die Anlagen zur Versickerung sind auf der Grundlage des ATV- Arbeitsblattes 138 zu bemessen. Maßnahmen dieser Art sind nach dem Hessischen Wasserrecht mitunter erlaubnispflichtig.

6. **Sicherung des Oberbodens gemäß § 9 (1) Nr. 20 i.V. §1a BauGB und § 3 HBO**
   - Der Oberboden ist bei Baumaßnahmen gem. DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.

Pflanzliste:

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn	Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus in Sorten	Kastanien	Carpinus bet. Fastig.	Hainbuche
Malvus Wild-Nutzarten	Apfel	Prunus avium	Süßkirsche
Prunus domestica	Pflaume	Pyrus communis	Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche	Tilia in Sorten	Linde

Sträucher / Hecken:

Acer campestre	Feldahorn	Amelanchier lamarcki	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn	Euonymus in Sorten	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa Wildarten	Rose	Rubus fruticosus	Brombeere
Salix Arten	Weide	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Viburnum lantana	Schneeball	Viburnum Arten	Schneeball

C. HINWEISE IM PLANVOLLZUG

1. **Umsetzung der Pflanzmaßnahmen**
   - Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan zur Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der grünordnerischen Bebauungsplanvorschriften einzureichen. Die Vorschriften zur Freiflächengestaltung sind bis zur Anzeige der Baufertigstellung zu erfüllen und bei der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann eine jahreszeitlich bedingte Fristverlängerung von bis zu 6 Monaten gewährt werden.
   - Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, die auf städtischen bzw. privaten Grundstücken innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen sind und deren Umsetzung nicht im Rahmen eines Bauantragverfahrens als Auflagen formuliert werden können, sind von der Stadt Bensheim vorzubereiten und durchzuführen. Zur Vorbereitung der Maßnahmen zählt insbesondere die Bereitstellung staatlegener Grundstücke sowie die dingliche Sicherung von Nutzungsrechten für Pflanzmaßnahmen auf Privatgrundstücken ggf. die Regelung von Entschädigungsleistungen, z.B. durch einen städtebaulichen Vertrag.

     Die dadurch entstehenden Kosten sind entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz der Stadt Bensheim vom 30.03.1995 zu erheben.
   - Zur Sicherung der Pflanzungsmaßnahmen in der Anwuchszeit ist, sofern die Erforderlichkeit besteht, mit einem qualifizierten Unternehmen ein Pflegevertrag abzuschließen.

2. **Altlastenfunde**
   - Altlastenfunde sind unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt beim Regierungspräsidium in Darmstadt anzuzeigen.

3. **Bodenfunde und Denkmalschutz**
   - Werden bei Erdarbeiten Bodenfunde wie Mauerreste, Steinsetzungen, Bodenfärbungen, Scherben oder Skelettreste entdeckt, so ist dies gemäß § 20 HDSchG unverzüglich an das hessische Landesamt für Denkmalschutz zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen und bis zur Entscheidung des Landesamtes zu schützen.

4. **Versorgungsleitungen**
   - Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzungen von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger gemäß der DIN 18920 und der RAS – LGL 4 „Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen" zu ernehten.

5. **Grundwasser**
   - Im Plangebiet ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Nach dem Entwurf des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried lag der höchste Grundwasserstand bei 93 Metern über NN. Um Haftungsansprüche gegen die Stadt auszuschließen, sind erforderlichenfalls privatseitig Maßnahmen zur Grundwasserfreihaltung durchzuführen.

Fläche für Ersatzmaßnahmen
Maßstab 1: 2000

Gemarkung Bensheim
Flur 22 Nr. 14/1 und 14/3

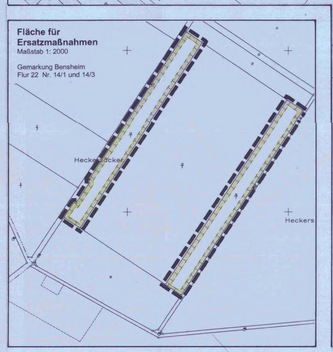

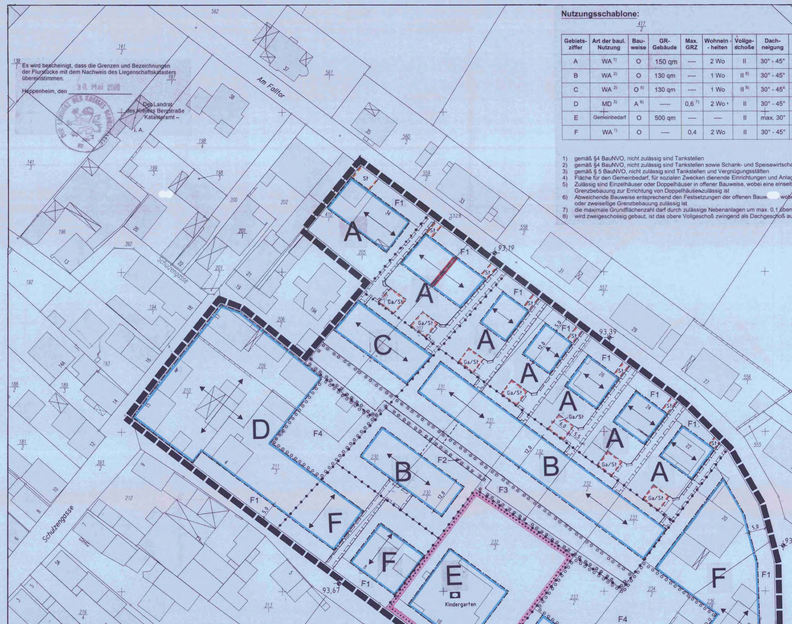

Nutzungsschablone:

Gebäudeziffer	Art der baul. Nutzung	Bauweise	GR-Gebäude	Max. GRZ	Wohneinh. - heiten	Vollgeschosse	Dachneigung	OK max	TH max
A	WA [1]	O	150 qm	---	2 Wo	II	30° - 45°	10,5 m	6,5 m
B	WA [2]	O	130 qm	---	1 Wo	II [6]	30° - 45°	9,5 m	4,5 m
C	WA [3]	O [5]	130 qm	---	1 Wo	II [6]	30° - 45°	9,5 m	4,5 m
D	MD [4]	A [6]	-----	0,6 [7]	2 Wo	II	30° - 45°	10,5 m	7,0 m
E	Gemeinbedarf	O	500 qm	----	----	II	max. 30°	10,0 m	6,8 m
F	WA [1]	O	----	0,4	2 Wo	II	30° - 45°	10,5 m	6,5 m

1) gemäß §4 BauNVO, nicht zulässig sind Tankstellen
2) gemäß §4 BauNVO, nicht zulässig sind Tankstellen sowie Schank- und Speisewirtschaften
3) gemäß § 5 BauNVO, nicht zulässig sind Tankstellen und Vergnügungsstätten
4) Fläche für den Gemeinbedarf, für sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen
5) Zulässig sind Einzelhäuser oder Doppelhäuser in offener Bauweise, wobei eine einseitige Grenzbebauung zur Errichtung von Doppelhausanlagen ist
6) Abweichende Bauweise entsprechend den Festsetzungen der offenen Bauw. wobei eine einseitige Grenzbebauung zulässig ist
7) die maximale Grundflächenzahl darf durch zulässige Nebenanlagen um max. 0,1 überschritten werden
8) wird zweigeschossig gebaut, ist das obere Vollgeschoß zwingend als Dachgeschoß auszubilden

Legende nach §2 Abs. 3 PlanzVO

WA	Allgemeines Wohngebiet (konkretisiert in Nutzungsschablone)
MD	Dorfgebiet (konkretisiert in Nutzungsschablone)
GR/GRZ	Max. Gebäudegrundfläche / Max. Grundflächenzahl
TH max	Maximale Traufwandhöhe
OK max	Maximale Oberkante baulicher Anlagen
O	offene Bauweise
A	abweichende Bauweise (konkretisiert in Nutzungsschablone)
	Baugrenze / Baulinie
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf: Sozialen Zwecken dienende Anlage, Kindergarten
	private Verkehrsfläche, Wohnweg (Privat- Rattungsweg)
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Flächen für Stellplätze und Garagen
	Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlage
	Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B- Planes
5,0	Vermassung in m
	Gebäudebestand gemäß Grundkarte
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
A, B, C...	Gebietsziffer, Zuordnung der Nutzungsschablone
93,78	Höhenpunkt in müNN laut Abwasserverband Mittlere Bergstraße

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 Bau- und Raumordnungsgesetz- BauROG – in Verbindung mit dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatSchG) vom 19.09.1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I, S. 775)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I, S. 816)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I, S. 476, 566)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 270
- Stellplatzsatzung der Stadt Bensheim in der Fassung vom 18.05.1995

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß
des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung — am 21.03.1996

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 BauGB — am 06.09.1996

Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung — am 02.09.1999

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB — am 18.09.1999

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB — vom 27.09.1999 bis 29.10.1999

Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken

Satzungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung Gemäß § 10 BauGB — am 27.01.2000

Es wird bestätigt, daß der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Bensheim, den 25.05.2000

Born
Erster Stadtrat

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB (BauGB 1998) — am 18.03.2000

Born
Erster Stadtrat

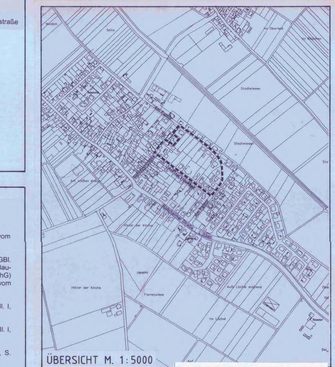

ÜBERSICHT M. 1:5000

006-31-002-3067-004-08-00_2T

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
BSch 8/ 2. Teilbereich in Bensheim- Schwanheim
Quartier zwischen den Straßen "Am Falltor", "Auf der Hochzeit" und der "Schulzengasse"

STADT BENSHEIM Stadtplanungsamt, 16, 64625 Bensheim	Entwurfsverfasser: Mar Stadtentwicklungsamt	Gezeichnet: 22.06.1999 MR. Gesändert: 31.11.1999 MR. 15.01.2000 MR.	Maßstab: 1:500 (1:5000) DIN A0